

Ratgeber Lärm

Der Frühling hält Einzug und mit den steigenden Temperaturen finden auch wieder vermehrt Arbeiten am Haus und im Garten statt. Die Verwendung von lärm erzeugenden Geräten und Maschinen ist dabei nicht immer vermeidbar.

Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf Geräusche. So kann der musikalische Hochgenuss des einen eine Zerreißprobe für die Nerven des anderen werden. Gerade unter Nachbarn führt dies häufig zu Streitigkeiten.

Lärm kann das persönliche Wohlbefinden beeinträchtigen und je nach Lautstärke und Dauer auch Gesundheitsschäden verursachen. Wir kennen die unterschiedlichsten Lärmquellen, z.B. Straßenverkehr, Baustellen, Gaststätten, Gewerbe, Industrie, Hunde u.v.m.

Soweit möglich nehmen Sie daher bitte Rücksicht und beachten insbesondere die vorgeschriebenen Ruhezeiten, die in allgemeiner Form nachstehend wiedergegeben sind.

Baulärm

Abweichend von der allgemeinen Nachtruhe gilt für Baustellen die Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr als Ruhezeit. Grundsätzlich ist jeder Bauunternehmer verpflichtet, eine Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass erhebliche Belästigungen durch Lärm vermieden werden. Die eingesetzten Baumaschinen und –fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften zur Lärminderung (32. Verordnung zum Bundesemissions-Schutzgesetz-BimSchV-) entsprechen.

Gaststättenlärm

Gaststätten dürfen grundsätzlich von 6.00 Uhr morgens bis 5.00 Uhr nachts geöffnet sein. Die Sperrzeit kann jedoch im Einzelfall länger sein. Gastwirte sind verpflichtet, ihr Lokal so zu führen, dass Nachbarn nicht wesentlich belästigt werden. Sie sind auch verantwortlich für den Lärm der Gäste durch An- und Abfahren, unnötiges Hupen, lautes Zuschlagen von Autotüren sowie Lärm, der während des Aufenthalts vor dem Lokal entsteht. Aufsichtsbehörde ist das Ordnungsamt. Außerhalb der amtlichen Dienstzeiten wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene Polizeidienststelle.

Gewerbe- und Industrielärm

In Gewerbe- und Industriebetrieben werden eine Vielzahl von Anlagen betrieben, die Lärm verursachen können. Dazu zählen z.B. Maschinen, Geräte Entlüftungsanlagen sowie Kraftfahrzeugverkehr. Die von diesen Quellen ausgehenden Geräusche dürfen die Schallimmissionswerte nicht überschreiten.

Hausmusik

Grundsätzlich ist das Musizieren auch in einer Mietwohnung erlaubt. Nachbarn dürfen jedoch nicht erheblich belästigt werden. Die Dauer des Musizierens sollte zwei Stunden am Tag nicht überschreiten. Unbedingt zu beachten sind die Hausordnung sowie die gesetzliche Nachtruhe (22.00-6.00 Uhr).

Heimwerkerlärm

Heimwerken ist oft mit erheblichen Geräuschen verbunden. Auch für Heimwerker gilt, unnötigen Lärm zu vermeiden. Lautstarke Arbeiten wie Hämmer, Bohren und Sägen sollten nicht vor 7.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr durchgeführt werden. Unbedingt zu beachten sind die Hausordnung sowie die gesetzliche Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr).

Kinderlärm

Nach bisheriger Rechtsprechung stellt der übliche von Kindern verursachte Lärm am Tage keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Auch wenn der Kinderlärm mitunter als besonders störend empfunden wird, ist er als Lebensäußerung unvermeidbar und kann insbesondere in einem Wohngebiet der Nachbarschaft regelmäßig zugemutet werden.

Laubsauger, Grastrimmer, Freischneider

Erlaubt ist in Wohngebieten die Benutzung dieser Maschinen mit Umweltzeichen an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ohne Umweltzeichen an Werktagen von 9.00 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Mittagsruhe

Eine allgemeine Mittagsruhe ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Beachten Sie aber die eventuell in Ihrem Mietvertrag oder in Ihrer Hausordnung festgesetzten Ruhezeiten.

Rasenmähen

Diese oft sehr lautstarke Tätigkeit ist **an Sonn- und Feiertagen ganztägig** und an allen Werktagen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr **verboten**. Erlaubt ist die Benutzung von Rasenmähern in Wohngebieten an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Sonn- und Feiertag

Das Feiertagsgesetz sieht vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind. Dies gilt jedoch nicht für leichtere Arbeiten im eigenen Garten, die ohne lärmverursachende Geräte ausgeführt werden.

Tierlärm

Jeder Tierhalter muss dafür sorgen, dass durch die Geräusche oder Laute der Tiere andere nicht erheblich belästigt werden. Wann das zulässige Maß überschritten ist, hängt ab von der Tageszeit, der Art, und Dauer der Geräusche und der Ortsüblichkeit vergleichbarer Beeinträchtigungen. So ist in einem Vorort, in dem das Halten von Kleintieren nicht selten ist, der Schrei eines Hahns ortsüblich und deshalb hinzunehmen.